

Ihr könntet mich zu einem armen durch Ewer saufen auf einmahl machen : Tavernengeschichten aus dem Ancien Régime

Autor(en): **Fasolin, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und
Heimatschutz**

Band (Jahr): **86 (2012)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihr könntet mich zu einem armen durch Ewer saufen auf einmahl machen

Tavernengeschichten aus dem Ancien Régime

Werner Fasolin



Abb. 3
Der «Adler» in
Gornalpe hat eine
jahrhundertealte
Tradition als Gasthof
und auch als Gerichts-
stätte. Auch wenn,
wie hier am Fasnachts-
montag, ein Narren-
schiff vorbeifährt, im
«Adler» ging es
ehedem um ganz
ernsthafte Angelegen-
heiten wie die
Bewahrung der
eigenen Gerichts-
barkeit innerhalb der
Hauensteiner
Einungsverfassung.

Das Tavernenrecht von Görwihl von 1653

In einer privaten Sammlung lag wohl verwahrt eine Pergamenturkunde von 1653, die das Tavernenrecht für Hans Huber von Görwihl festhält. Zusammengefaltet misst sie 25,5 cm mal 16,5 cm, geöffnet 65,5 cm mal 36,5 cm. Das 16 bis 18 mm breite und 55 cm lange pergamentene Siegelband ist erhalten, das Siegel selber fehlt, nur dessen Abdruck von etwa 5 cm Durchmesser ist noch erkennbar. Einem glücklichen Umstand ist es zu verdanken, dass wir den Inhalt dieses Dokuments in unserer Jahresschrift veröffentlichen können. Es gibt uns auch die Gelegenheit, dieses Tavernenrecht in Zusammenhang zu setzen mit einigen Miscellen aus unseren Beständen, die einige Streiflichter auf das Alltagsleben in den Dorftavernen im Ancien Régime werfen. Der Zufall will es, dass mit Vertretern der Herren von Schönau (als Schultheiss in der Urkunde, als Dorfherren in den Ergänzungen aus Oeschgen und Wegenstetten) neben der sachlichen auch eine personelle Gemeinsamkeit besteht.

Tavernen Brieff Für Hannß Huberen genant Rhauchhannß Zue Gerweill de Anno 1653

Johann Dietrich von Schönau, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiss der Stadt Waldshut, bestätigte im Namen des österreichischen Erzherzogs Ferdinand Carl am 14. März 1653 Hans Huber von Görwihl, der Rauchhans genannt, mittels gesiegelter Pergamenturkunde die Tavernengerechtigkeit, die *vermuetlich* auf dem gemauerten Gebäude haftete, das Huber von Untervogt Konrad Strittmatter erworben hatte. Huber, der in der Urkunde nicht näher bezeichnete Güter gegen Strittmatters Haus tauschte, zweifelte, ob ein ver-

brieftes Tavernenrecht bestand, obwohl verbürgt war, dass in diesem ausdrücklich als Mauerbau bezeichneten Haus – wohl im Gegensatz zu den in der Gegend mehrheitlich vorhandenen Ständerbauten aus Holz – schon *von langen unerdenckhlichen Jahren hero gewürthet* worden sei. Mit dem Erwerb habe er, Huber, auch alle Einrichtungen und den Hausrat zum Wirten übernommen.

Vom Freihof zum Gasthof Adler

Obwohl also seit Menschengedenken in dem Haus gewirtet worden war, waren sich Käufer, Verkäufer und auch Amtmann Dietrich von Schönau nicht sicher, ob ein schriftlich überliefertes Tavernenrecht vorlag. Dieses Recht war aber schon seit Jahrhunderten ausgeübt worden, und in schriftlicher Form wäre es wohl am ehesten im Archiv der Einung in Dogern zu finden gewesen. Es dürfte integrierter Teil der Rechte der Freibauern gewesen sein, die als freie Rodungsbauern seit dem Mittelalter die Gegend urbar gemacht hatten. Zu diesen Rechten gehörte das Görwihler Freigericht, das im Freihof, beziehungsweise auf der Wiese davor, jährlich dreimal tagte. Und dieser Freihof *war die seit dem Mittelalter bestehende Herberge zum Adler*.¹ Trotz der in der Urkunde ausdrücklich erwähnten Rechtsunsicherheit verlieh der Schönauer dem neuen Wirt Hans Huber das gewünschte Tavernenrecht – es blieb ihm nichts anderes übrig, denn die Hauensteiner hatten ihre Freiheitsrechte noch immer zu behaupten gewusst – mit der Auflage, dass er *und seine Erben zue ewigen Zeithen hinfürter* jährlich zu Martini die bisherige (weiter unten in der Urkunde als *beständigen Ewigen Bodenzinß* bezeichnete) Abgabe von je einem Mütt Roggen und Hafer² sowie zusätzlich neu an Geld

ein Pfund *Stäbler Wehrung*³ in die Kasse der Herrschaftsverwaltung zu entrichten haben. Sollte er sich nicht daran halten, würde dies den Verlust der *ietz Ihme abgebenen privilegij* bedeuten.

Gemessen am damaligen Geldwert scheint diese jährliche Betriebskonzession für eine Dorftaverne recht hoch. Der Amtmann räumte dem Wirt jedoch eine Reihe Privilegien ein, die an dieses Tavernenrecht gebunden waren: Alle Mahlzeiten, die an amtlichen Gerichts- und Neujahrstagen sowie auch die Weinkäufe⁴, die innerhalb des Kirchspiels Görwihl abgehalten beziehungsweise abgeschlossen werden, sollen in Zukunft *ainzig undt allainig* in Hubers Taverne abgehalten beziehungsweise serviert werden. Von Schönau hat Huber zusätzlich noch *aus sonderen Gnaden* das Monopolrecht erteilt, dass Jahres- oder Landesrechnungen der Grafschaft Hauenstein wie auch Appellationsgerichtstagungen *fürters, undt zue ewigen Zeithen auf kainem anderen Orth undt in kainem anderen Würthshauß alß in dieser ietzigen Tabernen gemainiglichen bestehen undt gehalten werden sollen*.

In dem etwas abgelegenen Görwihl war die Zufahrt nicht immer gewährleistet. Deshalb enthält die Urkunde Anweisungen an den Wirt, was er vorzukehren habe im Falle von besonderen Umständen, nämlich *Zue Gesöndten undt Kranken: Fridt: undt Kriegs: Sommer: undt Winther Zeithen*. Er solle erstlich in seiner Taverne Zimmer und Logiermöglichkeiten, *Tach undt Gemach, Speis undt Tranckh* jederzeit zur Verfügung halten, sodass man bei ihm *umb ainen billichen Zöhrpfenning* bedient werden möge. Dazu müsse er allerdings zum zweiten auch jederzeit die obrigkeitlichen *Umbgelts Mandaten und Würths Ordnungen*⁵ einhalten. Drittens solle er *Jederzeith*

des Gasts Vatter sein, Frömbde wie Haimbische beherbergen, ihnen allen gueten willen erweyßen und mit den jürten Niemanden Übernehmen.⁶ Er soll auch von sich aus *kaine rauff: oder Schlaghändell undt dergleichen Ungelegenheiten anfangen*, sondern andere wenn möglich davon abhalten. Viertens solle er fremdes, herrenloses und herum-schweifendes Gesindel wie auch *Huoren und Metzen* nicht länger als über Nacht beherbergen. Fünftens solle der Wirt alle sich in der Wirtschaft ereignenden buss-fälligen und strafwürdigen Vorkommnisse *trewlichen anzuezaigen* verpflichtet sein.

All das versprach Huber *Erbar und aufrichtiglichen zuehalten*, was er *mit Mund und Handt zuegesagt* hat, was rechtlich bereits gültig und unumstösslich war. *Zue mehrer sicherhaith* aber hat es Huber gegen Mir [von Schönau] zudem noch *schriftlichen reversiert*.

Aus Gründen, die uns ebenfalls nicht bekannt sind, blieb das Pergament ungesiegelt in den Amtsstuben der Hauensteiner Verwaltung liegen. Als der Waldvogt Dietrich von Schönau schliesslich starb, blieb Huber, um die Unsicherheit um sein Tavernenrecht zu beseitigen, nur *Inständiges Biten* bei dessen Nachfolger Marx Jacob Heinlein. Dieser versah schliesslich am 25. September 1671 das Dokument mit seinem *Aigenen Insjgell*, womit das Tavernenrecht endgültig bekräftigt war.

Übertrag eines Tavernenrechts 1732 in Öschgen

Am 7. August 1732 erschien im Schö-nauer Schloss zu Säckingen der Öschger Stabhalter Sebastian Hauswirth vor dem Gericht des Freiherrn von Schönau als Besitzer des Dorfs Oeschgen und brachte als Fürsprech des «Schwanen»-Wirts

und Schmieds Fridolin Hauswirth dieses Anliegen vor: Fridli Hauswirth und dessen Frau hätten ihn gebeten, *gnädiger Herrschaft daß Würthen aufzukünden*, weil Hauswirths Frau *sich nicht mehr damit schlagen möge*. Hauswirth habe zwar ein Kind, aber mit diesem könne er nicht auf eine Fortsetzung des Wirtens rechnen, da dieses seinen Lebensunterhalt ohne diese Wirtschaft sichern könne. Der Dorfherr nahm diese Kündigung an. Wegen gewissen Verpflichtungen müsse Hauswirth jedoch noch *daß Quartal außwürthen*. Danach jedoch sei das auf sich und seine Erben geschriebene Tavernenrecht gänzlich erloschen, und falls er oder seine Nachkommen in Zukunft doch wieder wirten wollten, müssten sie die Konzession neuerlich erwerben.

Tatsächlich wurde vor dem gleichen Gericht nach Ablauf eines Quartals das Tavernenrecht neu vergeben: *Dato* [3. November 1732] *ist dem Franz Kienberger von Öschgen daß taffern recht zum schwannen auf seine Eheleiche leibs Erben worden*. Kienberger musste erstens für das Recht zum Wirten 50 Gulden bezahlen, zweitens jährlich ein Pfund Tavernenzins abliefern und drittens von jedem Saum⁷ Wein zehn Mass⁸ Ohm- oder Umgeld (Umsatzsteuer) bezahlen. Der letzte Punkt enthält den Vorbehalt *gdger obrigkeit*, im Dorf Oeschgen *viel oder wenig taffern oder schenckwürth aufzustellen*.⁹ Konkurrenz gab es denn bereits in dem kleinen Ort Oeschgen, wie ein Tauschvertrag von 1733 zeigt, als der Metzger Valentin Jauch das *Würthshaus* zum Adler an der Straß in Oeschgen übernahm.¹⁰

Ulrich Hürbi wird 1736 in Wegenstetten Wirt wider Willen ...

1735 hatte in Wegenstetten August Moosmann genug vom Führen der Dorfwirt-

schaft und kündigte deshalb bei den Dorfherren, den Schönauern von Säckingen. Nun wurden die Wegenstetter Bürger vom Schönauer aufgefordert, einen Nachfolger zu bestimmen. Weil aber *seith Marth* [Martini, 11. November 1735]: *keiner zu dem wirthen sich freywillig meldete*, schritt der Dorfherr zu einer uns eher ungewöhnlich vorkommenden Methode: *Augustin Moosmann, Leonti Schäll, Hanns Fridle Reymann, Ulrich Hürbi, Joseph Schreiber, Jacob Brogle, Fridle Hürbi Baschins und Basche Hürbi* waren alle in den Augen des Dorfherrn zum Wirten geeignet und mussten deshalb am 5. Januar 1736 in Säckingen vor dem Gericht erscheinen, wo sie *in die wahl genommen* wurden. Dort mussten sie *miteinander Spiehlen* um, ähnlich wie bei einem Losentscheid, einen der Fähigen zum neuen Wirt zu bestimmen. Das Resultat dieser unüblichen Wahl fiel klar aus: *Das Loß ist uf Ulrich Hürbi gefallen, welcher dann zum wirthen bestellet worden*.

... und ein Saufgelage kommt ihn 1738 teuer zu stehen

Zwei Jahre nach seinem Einstand als Gastwirt, am 28. Januar 1738, kam es in der Wegenstetter Taverne zu einem Zwischenfall, der für einige Dorfbewohner empfindliche Geldbussen absetzte. Bei der Gerichtsverhandlung am 7. Februar 1738 schickte der Vorsitzende voraus, von der Obrigkeit sei schon oft das *allzu späthe Nächtliche trinckhen* [...] *mit anlegung Herrschaftlicher Straff sowohl denen würthen, als gesambten wägenstettischen Underthanen verboten worden*. Zehn Tage zuvor waren offenbar einige Schweitzer, wohl aus einer Nachbargemeinde des angrenzenden Baselbiets, nach Wegenstetten gekommen, wo es zu Neckereien mit Einheimischen kam. Die Ereignisse wurden vom Gericht-

schreiber in barocker Üppigkeit festgehalten (vgl. Anhang 2), und obwohl es nicht zu Sachschäden und Körperverletzungen kam, sprach der schönauische Richter ein hartes Urteil, wohl auch um ein Exempel zu statuieren. Wegen *allzuspäthen Trinckhen* wurde der Wirt Ulrich Hürbi mit 15 Pfund, Joseph Schreiber, Bruder des Stabhalters, und Johann Schreiber, der alte Bannwart, mit je 10 Pfund sowie Joseph Hürbi mit 5 Pfund bestraft, was diese innert zehn Tagen zu bezahlen hatten.

Gerichtstag im Wirtshaus

Weil Tavernen neben den Kirchgebäuden in den Gemeinden während Jahrhunderten die einzigen öffentlichen Gebäude waren, lag es nahe, die Dorfgerichte, die ursprünglich unter freiem Himmel stattfanden, in der wettergeschützten Taverne abzuhalten. Diese Entwicklung wird auch aus dem Wortlaut der Görwihler Tavernengerechtigkeit ersichtlich (vgl. Anhang 1). Der Obrigkeit war deshalb daran gelegen, dass im Betreiben der Dorftavernen keine Unterbrechungen entstanden, wie dies aus den zitierten Wirtewechseln in Oeschgen und Wegenstetten ersichtlich ist. Dass in Wegenstetten bei einer Vakanz ein Wirtszwang durch Spielen (am ehesten wohl durch Würfeln) unter einigen geeigneten Dorfbürgern wieder besetzt werden musste, dürfte aber doch eher eine Ausnahme gewesen sein.

Bei den Dorfgerichten im Wirtshaus ging es, anders als bei den nächtlichen Trinkgelagen, würdevoll, fast feierlich zu. Die Gerichtsmänner erschienen in langen Mänteln und Gewehr (seitlich angehängter Dolch oder Kurzsäbel), auch jene, die vor Gericht erschienen, mussten sauber gekleidet sein und sich gebühlich aufführen. Kauf- und Tauschgeschäfte bildeten

wohl den Hauptanteil der Verhandlungen. Auch dazu war das Wirtshaus unentbehrlich, denn Vertragsabschlüsse wurden mit einem rituellen «Weinkauf» begossen. Ein Käufer, der von seinem Vertrag zurücktrat, war den «Reukauf» schuldig, ebenfalls ein Umtrunk in bestimmter Höhe. Für geringe Vergehen dem Gericht gegenüber mussten die Vorgeladenen zuweilen den Gerichtsheuten Wein bezahlen. Der Amtsjüngste führte die entsprechende Buchhaltung und rechnete periodisch mit dem Wirt ab. In der Vogtei Frick nannte man ihn «Stöckli», was möglicherweise auf das Kerbholz oder den Zählstab (Mundart *stückli*) zurückgeht, mit dem die *Urten* oder Zechen fälschungssicher festgehalten wurden.

Anhang 1

Transkription des Görwihler Tavernenbriefs in zeichengetreuer Wiedergabe (/ bedeutet Zeilensprung, mit []-Klammern werden unleserliche, unverständliche oder schadhafte Passagen gekennzeichnet).

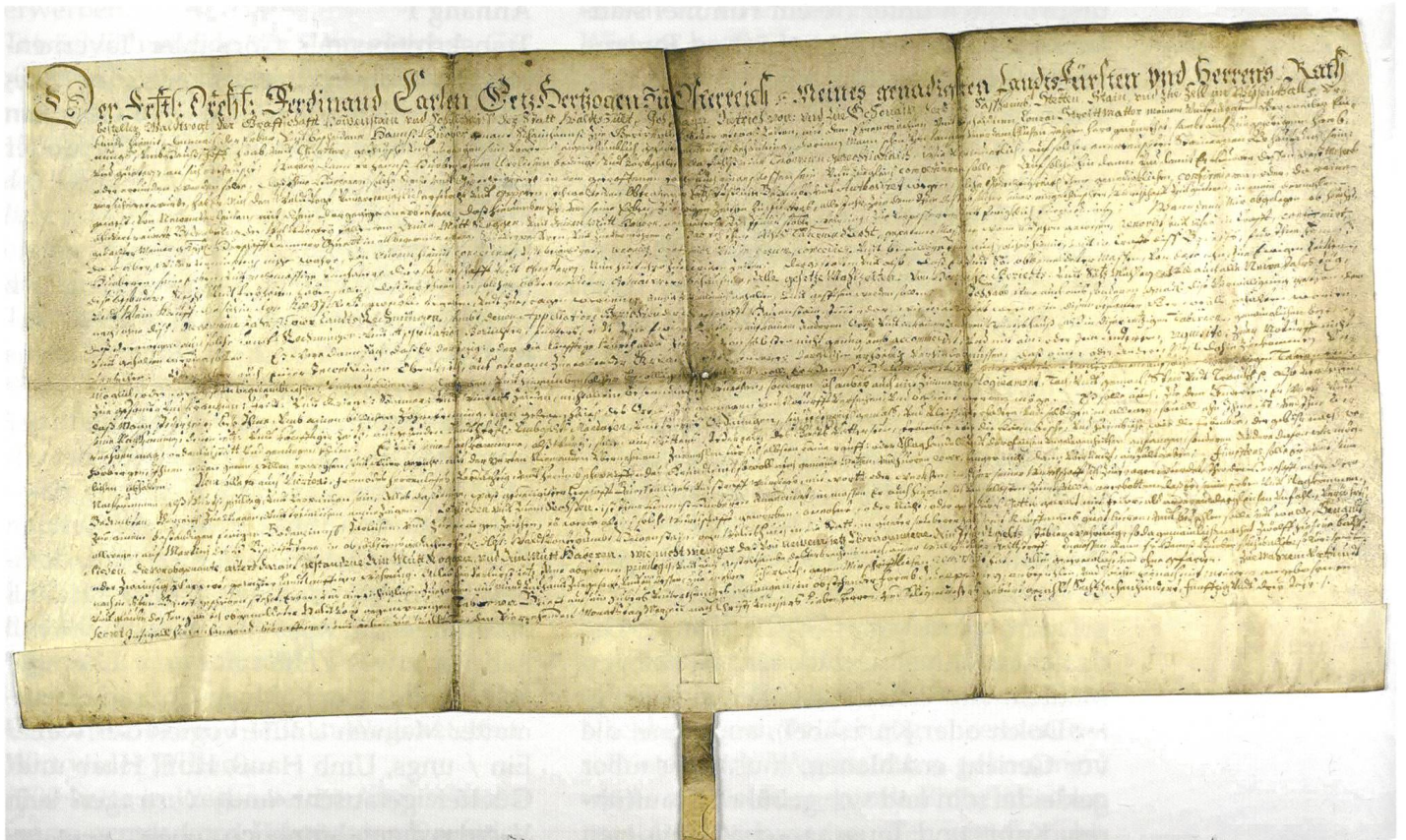
Vorderseite:

Der Frstl. Drcht: Ferdinand Carlen Ertz Hertzogen zue Österreich. Meines genadigsten Landts Fürsten und Herrens Rath / bestelten Waldtvogt der Graffschafft Hawenstein und Schulthaiß der Statt Waldshuet (etc.) Ich Johann Dietrich von und zue Schönaw, Herr zue Sashaimb, Stetten, Stain, und zue Zell im Wÿsenthall (etc) ur / kunde hiemit, demnach der Erbar, undt beschaidene Hannß Huober genant Rhainhannß Zue Gerweyll hab vor etwas Zeiten mit dem Ehrengachten undt beschaidnen Conrad Streitmatter Meinem Undtervogten Gerrweiler Ein / ungs, Umb Hauß, Hoff, Haab undt Gütter getauscht undt vertragen sein Vogtens aigenthümblich gehabte gemaur-

te behausung, darinnen man schon von langen unerdencklichen Jahren hero gewürthet, sambt auch zuegehörigem Haab / und Güetere, an sich erthauscht Warbey dann Er Hanns Huober Ihme Cläglichern bedingt undt vorbehalten da fahlß aine Tabernen Gerechtigkaith wie vermuethlich auf solcher anertauschten stainernen Behausung sein / oder erfunden werden sollte, daß Ihme Huoberen solche Recht undt Gerechtigkeith in dem getroffenen tausch auch eingeschlossen seie, undt zugleich competieren solle (etc.) Auf solcheshin dann und damit Er Huober deßen deß Mehrers / versicheret wurde, hat Er mich den Waldtvogt Undterthenigklich ersuocht undt gepeten Ich wollte von Ob-

tragender Ertz Fürstlichen Beambt undt Authoritet wegen, solche Gerechtigkeith Ihme gnediklichen confirmieren oder da Kaine / gewest, von newem verleichen, mit disem dargegen anerbieten, daß hie-rumben Er und seine Erben zue ewigen Zeithen hinfürter, alle Jahr, zue dem Ihme diß ab solcher seiner eingethauschten Wüthschaft undt güetere, in mein der-mahlen / anvertrawete Beambtung der Waldtvogtey fallenden ainen Mutt Roggen undt ainen Mutt Habern, noch weiters ain Pfundt Stäbler Wehrung, zue verpeßeren undt Ewigklich einzuezinsen, / gedachter meiner gdgst. Herschafft Cammer Guett in allbegebende weeg Zue verpeßeren undt zue vermähren (etc.) Hab Ich Ihme

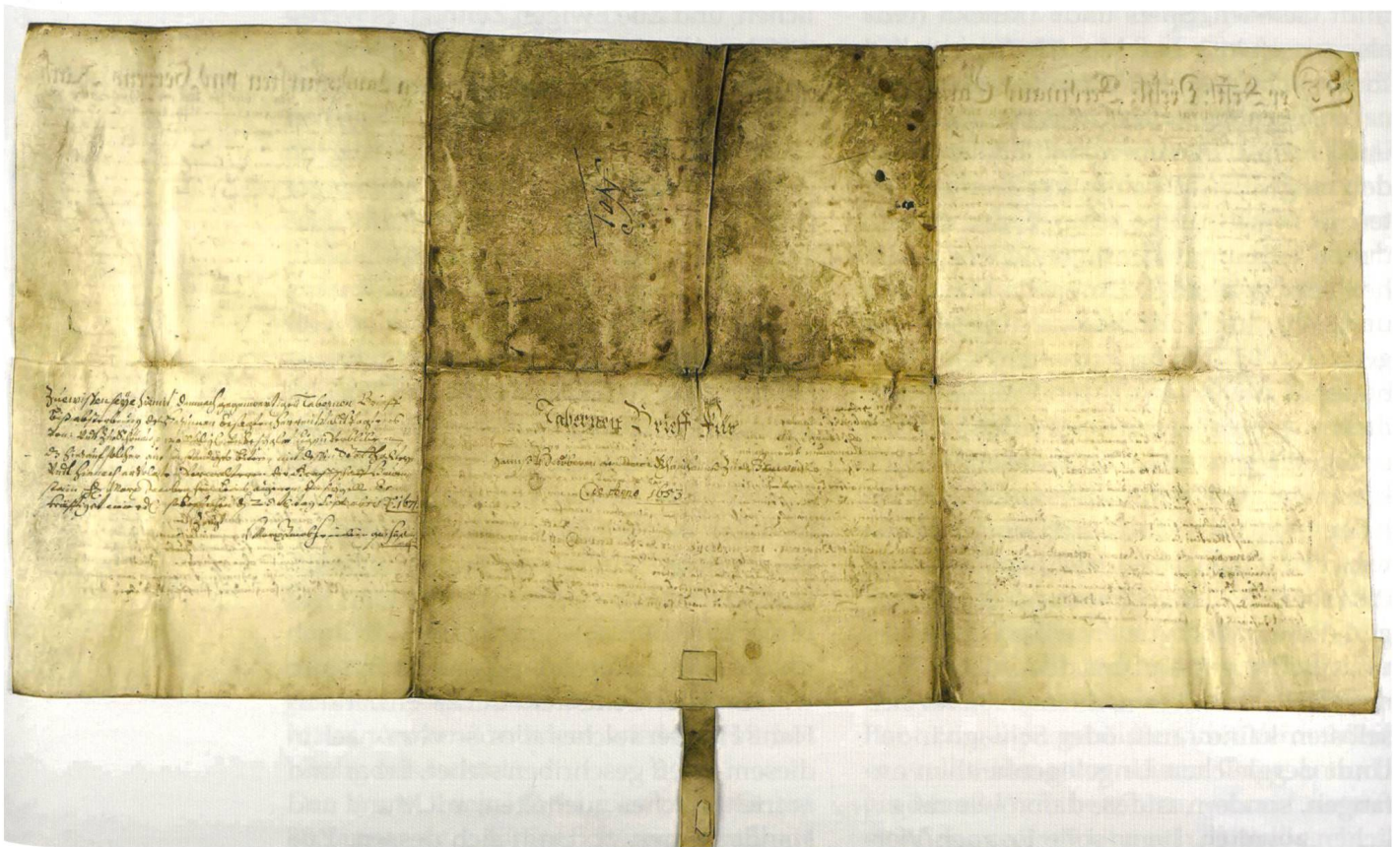
Abb. 1
Vorderseite des
Tabernenbriefs für
Hans Huber in
Görwihl vom
14. März 1653.



solches Tavernen Recht gepetener Maßen wann es schon gewesen, renovirt undt dises in Crafft confirmirt, / so es aber wider vermueten nicht wahre, von newem hiermit concidiere undt bewilige, renoviere, confirmiere und in casum concidier undt bewillige Ihne Hannß / Huoberen, seine Erben und rechtmässige Innhabere dieser Würthschafft undt güeteren, nun hinfüro zue Ewigen Zeithen, dergestalten undt also, daß Er undt Sÿ obbemeldeter Maßen, von dato ahn zue Ewigen Ceithen, / diese besondere Recht undt Freyhaiten haben sollen, daß bey Ihnen in solcher obvermeldeten gemauerten Behausung Alle gesetzte Mahlzeiten von Hochfstl. Gerichts: undt Sätz Mähler, wie auch alle Newe Jahrs täg; /

undt Wein Kaüff, die sich in dem Kilspill Gerweyll ergeben undt zuetragen werden (etc.) ainzig undt alleinig gehalten undt gespisen werden sollen, Ich habe Ihme auch aus sonderen Gnaden diese Verwilligung gethan; dem- / nach, ohne diß die gemaine Jahrß: oder Landts Rechnungen sambt denen Appellations Gerichten der Grafschafft Hawenstein Immerdar, in disem besagten Gerweyll wie Jeh gehalten worden, / daß derowegen auch solche Landt Rechnungen undt Appellations Gerichten fürters, undt zue ewigen Zeithen auf kainem anderen Orth undt in kainem anderen Würthshauß alß in dieser ietzigen Tabernen gemainlichen bestehen / undt gehalten werden sollen. Eß were dann Sach, daß Er der Je-

Abb. 2
Rückseite der
Pergamenturkunde
von 1653 mit dem
Vermerk, dass dieser
Brief erst am
25. September 1671 mit
dem Siegel versehen
wurde.



zig; oder die künfftige Würth alda [...] von selbstem nicht genuegsamb accomodirt, und nit ain: oder dem Anderten requisito; zuer Noturfft nicht / Versechen. Oder aber auch einer jeweiligen Oberkeith, aus etwan zuefallender Krieg- oder anderer dergleichen erheblichen verhindernussen, daß aint oder Anderte Mahl dahinzuekommen un / Möglich oder wenigsten unbequemen ungefärlichen (etc.) Dagegen und hierumben solcher Bewilligung soll undt woll Er Hannß Huober der Würth seine Erben undt nachkommen auf solcher seiner ietzigen Tabernen / Zue Gesöndten undt Kranken: Fridt: undt Kriegs: Sommer: undt Winters Zeithen nicht allein Befründigtlich würthen, sondern sich Anbey auch mit Zimmeren, logieament, Tach undt Gemach, Speis undt Tranckh (etc.) also versehen, / daß Mann Jederzeith bey Ihme umb ainen billichen Zöhrpfenning, nach gelegenhaith des Orths zue genüegen und Noturfft versehen, und bedient werden möge. Eß solle auch, zue dem Andernten, Er Würth undt / seine Nachkommen, denen ietz: undt könftigen Zeith ausgehenden Landtsfrstl. Umbgelts Mandaten undt Würths Ordnungen, sich Jederzeith gemäß, und Vleißig verhalten, undt selbigen in allweg, sovill ahn Ihme ist, undt ihne ver[...] / rüehren mag, ordenlich statt und genüegen thuen. Er undt seine Nachkommene, Alß Würth, sollen auch drittens, Jederzeith des Gasts Vatter sein Frömbde wie die Haimbische, und haimbische wie die Frömbde, der geböhr nach be / hörbergen, Ihnen allen gueten willen erweÿsen undt wider gepühr mit den yürten Niemanden Übernehmen. Zuemahlen für sich selbstem kaine rauff: oder Schlaghändell Undt dergleichen Ungelegenheithen anfangen, sondern andere dafon wie mög / lichen abhalten. Item solle Er auch Vier-

tens frömbdes herrenloses, verdächtigt undt herumbschwaifendes Gesindtlen, sowoll auch gemaine Metzen, undt Huoren rever, lenger nicht, dann Über Nacht, aufhalt geben. Fünfftens solle Er undt seine / Nachkommen alß Würth, schuldig undt verpunden sein, alles daßjenige, waß gnedigsten Herschafft Buößfelliges und straffwürdiges, mit worth oder werkhen, in dieser seiner Würthschafft sich zuetragen würdet, Ihro der Herschafft oder dero / BeAmbten Jederzeith zue rüegen undt trewlichen anzuezaigen. Letztlichen Undt Zuem Sechsten ist Ihme Hanß Huoberen angedingt, in massen Er auch hierzue sich von selbstem Zumthaille anerbotten, daß Er seine Erben und Nachkommen / Zue ainem beständigen Ewigen Bodennzinß Järlichen, und Zue Ewigen Zeithen, es werde gleich solche Würthschafft erworben, bewohnt, oder Nicht, oder gar durch Gottes gewalt mit Fewr, ald anderen dergleichen Unfahl, Verürth, / allwegen auf Martinj des H. Bischoffstage, in obhöchstens gedachter Frstl. [...] WaldvogteÿAmbt Hawenstain gehen Waldtshueth in die Statt, in gueter sauberer hab undt Kauffmans guet lifern, undt bezahlen solle undt wolle Benandt / Lichen Die vor ob genante, alters darauf gestandene Ain Mutt Roggen und Ain Mutt Haberen. Wie nicht weniger daß von newem ietz Übernommene Ain Pfundt gelts, stäbler wehrung, so da gemeinlich machet Zwölff hiesige batzen. / Oder zwainzig plappert gerechter landtlaüffiger Wehrung. Alles bey Verlorst ietz Ihme abgegebenen privilegij undt auch gestultsambe des verbrechens nach, ainer willkürlicher Gelttstraff. Inmassen dann Es Hanß Huober solches alles, so vor / nach in diesem Brieff geschriben stehet, Erbar und aufrichtiglichen zuehalten, mit Mund und Handt zuegesagt, Undt sich dessen, Zue

mehrer sicherhaith, gegen Mir schriftlichen reversiert hat. Zue Wahrem Urkundt / undt glaube dessen, habe ich obgemeldeter Waldtvogt gegenwärtigen Tabernen Brieff auf sein Hubers Undtertheniges anlangen, in obstehender Formb zue exseltieren, anbefohlen, und solchen Hienach mit meiner angebohrenen / Secret Insigell hieranhangend, bekrefftiget, undt geben zue Waldtshuet, den Vierzehenden Monatstag Merzen, nach Christi Unsers lieben Herren, und Seligmachers geburt gezahlt, Sechszehenhundert, Fünffzig Undt drey Jahr.

Rückseite:

Tavernen Brieff Für
Hannß Huoberen genant Rhauchhannß
Zue
Gerweill
De Anno 1653.

Zue wissen seye hiemit, demnach gegenwertiger Tabernen Brieff / biß absterbung des hierinnen besagten Herren Waldtvogtens / von undt zue Schönaw (etc.) wollseligl. Unbesyget ligen Verbliben / (etc.) hierauf solcher Auf Inständigtes Biten, mit dessen Statthalterey / undt hierauf erfolgte Verwalteren der Graffschaft Hawenstein H. Marx Jacoben Heinleins Aigenen Insyget be / kräftiget worden. So geschehen A. 25^{ten} tag Septembris ao 1671 / zeugt Marx Jacob Heinlein

Anhang 2:

7. Februar 1738, Gericht in Wegenstetten¹¹
Das allzu späthe Nächtliche trinckhen sei von der Obrigkeit schon oft mit anlegung Herrschafftlicher Straff sowohl denen würthen, als gesambten wägenstettischen Underthanen verboten worden. Trotzdem wird das Verbot häufig missachtet.

Der Wirt Ulrich Hürbi gibt zu, dass am 28. Januar a.c. ... Einige Schweitzer zu Ihme

in das wüthshauß gekommen, und weilen solchen Johannes Schreiber des Stabhalters Bruder, auch Johannes Schreiber der alte Bahnwarth annoch etwas schuldig seynd, hätten sie diese zu sich berueffen laßen, welche dan gegen 7. Uhr Abends auch erschienen seyen, sie hätten zwahrn umb Ihr gelt kein glaß Wein begehret, allein weilen der Einte Schweitzer einen Nagel aus einem wagen entfrembden wollen, aber ahn der Thatt ertappet worden, habe selbiger gleich dem Hanß Ulrich Moßmann und Joseph Hürbi, umb ihne nicht zu verrathen oder öffentlich zu prostituieren, 4. Groschen bezahlet, darnach aber selbiges in des wüthhs Stuben öffentlich ausgesaget, worüber der Schweitzer Einige maaß Wein bezahlet, und solche mit diesen zwey letztern wären vertronckhen worden, und habe solches bis gegen 11. Uhr Nachts angedauert wie dan auf gleiche Zeit beede Er Johannes Schreiber des Stabhalters Bruder, und der alte Bahnwarth mit denen übrigen Schweitzern getrunckhen, Jedoch ohn einiges Scheltworth auszustoßen, weder zu fluchen noch zu schwöhren. Er Ulrich Hürbin bekennt weiters, das Stephan Gauß ihne Würth gleichfahls heimbesuchet, mit welchem er auf seine Kösten in bestem Frieden bis fast gleiche Zeit ebenmäßig ein Glaß Wein getrunckhen, wornach sich dan alle nacher Haus begeben hätten Ulrich Moßmann seye den anderen Tag daraufhin in die Frembde hinaus gewandert. Johannes Schreiber des Stabhalters Bruder saget aus, das er mit einem Schweitzer umb den lohn nacher Schupfart gangen, in deren Ruckh- und Heimwäg habe der Schweitzer ihne mit sich in das Würthshaus zu gehen gehäissen, mit Vermelden, er wollte Ihme vor seinen Gang annoch ein Maaß Wein bezahlen, worauf sie mit einander gegen 9 Uhr sich dahin begeben,

und 6. Halbe Wein getruncken, auch sich bis gegen 11. Uhr oder darüber aufgehalten, da Inzwischen sich einige Uneinigkeiten wegen des entfrembten Nagels hätten ergeben wollen, und habe er von dem Schweitzer ein und anderes mahl diese Worth gehört: Ihr tausend Sacraments Hundts&! Ihr könntet mich zu einem armen durch Ewer saufen auf einmahl machen. Worüber aber Hans Ulrich Moßmann, und Joseph Hürbi nichts anders geantwortet, dan er wäre ein Schelm. Es hätten auch diese 3. bey 14. halbe Wein getruncken, ansonsten könne er nicht sagen, das Einig anders schelt-Worth oder fluchen, noch schwöhren, viel weniger Einige Schlag-Händel erfolgt wären. Wüße auch niemand ansonsten, das von hier gegenwärtig geweßen seye.

Johannes Schreiber der alte Bahnwarth bekennet, das ein Schweitzer, welchem Er schuldig ware, gegen 7. Uhr ihne in das Würthshauß berueffen, sie alldorten einen Kauff mit Einander geschlossen, das welcher dem Kauf nicht beyhalten wollte, solle 2. Maaß Rew Kauff bezahlen, und habe er mit dem Schweitzer 2. Maaß Wein nicht aber vor sein gelt bis gegen 11. Uhr getruncken. Ferner hätte er den Würth Augustin Moßmann und Stephan Gauß mit frembden Gästen spühlen [spielen] gesehen, sie hätten aber schon vor 9. Uhr darvon abgelaßen.

Saget weiters, das über diesen Entfrembten Nagel 8 Maaß Wein wären getruncken worden. Da der Schweitzer hernachmahls über die Irrten [Ürte]⁶ sich befraget, bey deren Vernemmung aber ihme solche zu hoch angeschienen, hätte er solche abläügen wollen, und darüber dem Joseph Hürbi mit Hundts& und anderen dergleichen schimpff Worten gescholten, worüber zwahre einige schläg händel hätten erfol-

gen wollen, allein der Würth sogleich Fried gebotten, und gemacht habe. Bey diesem Trunckh hätten auch die Nachtwächter ein und anders mahl beschäid gethan, wären aber Jedes mahl gleich wieder auf Ihre wacht gezogen. Er Johannes Schreiber wäre [diese?] Nacht noch ein und anderes mahl zu dem S[chweitzer?] In das Würthshauß gekommen, umb mit Ihme nacher Haus zu gehen, habe aber nichts mehr getruncken, wüße ansonsten niemand mehr gegenwärtig geweßen zu seyn, noch einiges fluchen, oder schwöhren gehört zu haben.

Joseph Hürbi confirmat, das mit Hans Ulrich Moßmann von dem Schweitzer wegen entfrembten Nagel 12 xr empfangen habe, welche er zwahrn anfänglichlichen nicht hätte annehmen wollen, mit Vermelden, das die gdge Herrschafft, und nicht er zu bestraffen befuegt seye, worüber mit ihme von denen 8. Maaß Wein bis gegen 9 Uhr und länger nicht getruncken habe coterogin negat, das Jemahls einige UnEinigkeit, Scheltworth, Fluchen oder Schwöhren, obzwahr von Anfang bis zu End gegenwärtig geweßen seye, gehört habe und hätten umb 10 Uhr schon alle nacher Hauß verfüeget. Confirmat ulterius, ds der Würth und Stephan Gauß mit frembden bis gegen 8 Uhr gespühlet habe, und seye der Bahnwarth gegen 1. Uhr wiederumb zu dem Schweitzer gekommen, habe aber nichts mehr getruncken.

Erkant.

In Nächtlichem wieder das herrschafft. Verbott von Johannes Schreiber des Stabhalters Bruder auch Johannes Schreiber dem alten Bannwarth, Joseph Hürbi und Ulrich Moßmann dan auch Ulrich Hürbi dem Würth allzuspäthen Trincken ist von gdgr Herrschafft wegen erkant, und würdt Ulrich Hürbi à 15 [Pfund] Johannes Schrei-

ber des Stabhalters Bruder und Johannes Sdchreiber der alte Bahnwarth à 10 [Pfund] dan Joseph Hürbi à 5 [Pfund] vigore des ergangenen Herrschafft gdger Patents Innerhalb 10. Tagen zu bezahlen auferlegt.

Anmerkung

¹ Eisenbeis, Paul, Die Einung Görwihl, in: Die Grafenschaft Hauenstein in Vorderösterreich, hrsg. vom Arbeitskreis «1000 Jahre Österreich, 625 Jahre Hauensteinische Einungen», Waldshut 1996.

² Das Mütt Roggen entsprach etwa 66 kg, das Mütt Hafer etwa 42 bis 49 kg.

³ Das Pfund (Pfennig) Stebler war seit dem Mittelalter die leichtere Variante des Pfund Pfennigs (Stebler: von Stab, gemeint ist der Basler Bischofsstab). Da in jener Zeit viele unterschiedliche Währungen und Münzen in Umlauf waren, wurde dieses *Ain Pfundt gelts* im letzten Punkt der Auflagen genau festgelegt: *so da gemainlich machet Zwölffhiesige Batzen. Oder zwainzig plappert gerechter landtläuffiger Wehrung.*

⁴ Käufer wie Verkäufer einer Liegenschaft besiegelten Kaufverträge in der Dorftaverne mit einem «Wein-kauf» genannten Trinkritual, dessen Kosten in der Regel jeder zur Hälfte trug. Erst mit diesem Ritual war eine gerichtlich bestätigte Handänderung rechts-gültig (vgl. dazu etwa Gerichtsprotokoll Frick 1653 ff., Gemeindearchiv Frick).

⁵ Das Umgeld oder Ohmgeld war eine von der Menge abhängige Abgabe auf dem ausgeschenkten Wein.

⁶ *jürten* (Ürte), Wirtsrechnung für Speisen und Getränke.

⁷ Saum, Hohlmass zu rund 150 Liter.

⁸ Hohlmass zu etwa 1,5 Liter.

⁹ StAAG 6311.

¹⁰ StAAG 6311.

¹¹ StAAG 6311.

